

91. 1. Kann die Bestimmung des § 75 Satzes 1 H.G.B. auch dann Anwendung finden, wenn der vertragswidrig behandelte Handlungsgehilfe den Dienst nicht sofort, sondern unter Einhaltung der Kündigungsfrist verläßt?

2. Genügt es, wenn Gründe vorliegen, welche die sofortige Dienstauflösung objektiv rechtfertigen, oder müssen diese Gründe auch subjektiv für den Dienstaustritt entscheidend gewesen sein?

3. Konkurrerendes Verschulden des Handlungsgehilfen.

III. Zivilsenat. Ur. v. 22. Januar 1904 i. S. W. (Kl.) w. B. (Bekl.).
Rep. III. 425/03.

I. Landgericht Leipzig.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Aus den Gründen:

„Das Berufungsgericht hat auf Grund des § 75 H.G.B. den Anspruch der Kläger aus der Konkurrenzklausel abgewiesen, weil ihr Rechtsvorgänger, der ursprüngliche Kläger, als Prinzipal durch vertragswidriges Verhalten dem Beklagten, seinem Handlungsgehilfen, Grund zur Auflösung des Dienstverhältnisses gemäß den Vorschriften des § 71 daselbst gegeben habe. Es erachtet für erwiesen, daß der ursprüngliche Kläger den Beklagten im Jahre 1901 und bis in das letzte Viertel dieses Jahres fortgesetzt unfreundlich und rücksichtslos behandelt, ihn durch unbegründete Vorwürfe gekränkt und ihn durch Redensarten, wie „ein richtiger Waisenknabe“, „ein richtiger Fesl“, — und zwar auch in Gegenwart jüngerer Angestellten — beleidigt habe. Die Revision erhebt gegen diese Entscheidung vor allem den Angriff, daß der § 75 H.G.B. deshalb zu Unrecht angewandt sei, weil Beklagter den Dienst nicht sofort, sondern unter Einhaltung der vereinbarten dreimonatigen Kündigungsfrist verlassen habe. Beklagter hat nämlich am 31. Dezember 1901 gekündigt und demgemäß seine Stellung am 1. April 1902 aufgegeben. Die diesem Angriff zugrunde liegende Rechtsansicht, welche allerdings auch in der Literatur Vertretung gefunden hat¹, daß die Bestimmung des § 75 Satzes 1 auf den Fall eines

¹ Staub, Kommentar zum H.G.B. § 75 Anm. 1a; Lehmann u. Ring, H.G.B. Bd. 1 § 75 Bem. 2. Dagegen, wie im Text, Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts (6. Aufl.) S. 98; Düringer u. Schenck, H.G.B. Bd. 1 S. 241.

sofortigen Dienstaustritts ohne Kündigung beschränkt werden müsse, kann jedoch nicht gebilligt werden. Der Wortlaut des § 75 Satzes 1 verlangt nur einen Grund, der zum Dienstaustritt berechtigt, und nicht auch diesen Dienstaustritt selbst, und die gegenteilige Ansicht, nach welcher der Handlungsgehilfe in vielen Fällen vor die Wahl gestellt wäre, entweder sich den Vertragswidrigkeiten des Prinzipals zu unterwerfen, oder sich und seine Familie durch fristlose Vertragsaufhebung der Gefahr von Entbehrungen auszusetzen, die bei Einhaltung der Kündigungsfrist nicht in gleicher Weise zu befürchten sein würden, würde den vom Gesetz gewollten Schutz des Handlungsgehilfen in vielen Fällen illusorisch machen. Allerdings ist, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, in solchen Fällen nicht sofortigen Austritts stets zu prüfen, ob nicht in dem Verbleiben im Dienste trotz des Eintritts eines Austrittsgrundes im Sinne der §§ 75, 71 H.G.B. eine Verzeihung der Vertragswidrigkeit zu finden ist. Im vorliegenden Falle ist dies jedoch mit Recht verneint, weil das Berufungsgericht feststellt, daß das Maß der fortgesetzten Unbilden erst im letzten Viertel des Jahres 1901 voll geworden ist, und der Beklagte dann die nächste Kündigungsgelegenheit benutzt hat.

Ein weiterer Revisionsangriff geht dahin, daß der Beweisanspruch unbeachtet gelassen sei, daß Kläger deshalb gekündigt habe, weil er vorher mit R. und E. sich über den Ankauf des E.'schen Geschäfts verständigt habe, daß also nicht das Verhalten seines Prinzipals für die Kündigung des Beklagten kausal gewesen sei. Auch dieser Angriff ist nicht begründet. Allerdings spricht sich das Berufungsgericht nur dahin aus, daß der Beklagte tatsächlich einen wichtigen Grund zur Dienstauflösung auf Grund des Verhaltens des Prinzipals gehabt habe, nicht aber, daß dieses Verhalten des Prinzipals auch wirklich die Ursache des Fortgehens des Beklagten gewesen ist. Besteres ist im Sinne des Gesetzes aber auch nicht erforderlich. Nicht die subjektiven Motive, sondern die objektive Sachlage ist entscheidend. Das Reichsgericht hat wiederholt ausgesprochen, daß als Gründe sofortiger Dienstauflösung auch zunächst gar nicht geltend gemachte, ja auch erst später in Erfahrung gebrachte Gründe verwertet werden können. Gibt das Gesetz unter gegebenen Umständen das Recht, den Dienst sofort zu verlassen, so kann man von diesem Recht Gebrauch machen, auch wenn andere, weit wichtigere Gründe die Dienstlösung

wünschenswert machen, und bei ihrem Nichtvorliegen von dem gegebenen Recht vielleicht kein Gebrauch gemacht sein würde.

Ebenso unerheblich ist die weitere Ausführung der Revision, daß, wenn es lediglich auf die objektive Existenz eines Kündigungsgrundes ankomme, auch der Prinzipal einen solchen gehabt habe, weil Beklagter bereits im Dezember 1901 mit R. den Betrieb eines Konkurrenzgeschäfts verabredet und über den Grund seiner Kündigung unwahre Angaben gemacht habe. Denn auch abgesehen davon, daß das Berufungsgericht nach der Sachlage die Erheblichkeit dieser Vorwürfe verneint, kennt das Gesetz eine Kompensation mit gegenseitigem Verschulden nicht. Ein Verschulden des Handlungsgehilfen ist nur insoweit für die Rechte desselben aus einem Verschulden des Prinzipals von Erheblichkeit, als etwa dadurch das Verschulden des Prinzipals entschuldigt und insoweit beseitigt würde. Davon ist vorliegend keine Rede.“ . . .